

Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

(Stand: 23.5.2015)

Streichungssynopse

Nicht weitergeführte Regelung	Begründung
§ 1 (2) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden Entwässerungsgräben ausgenommen, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen.	Die Regelung § 1 Absatz 2 wird nicht weitergeführt: Die Abgrenzung zwischen Benutzungsanlagen und Gewässer sollte mit Erlass geregelt werden.
§ 2 Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele (1) Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. (2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. (3) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.	§ 2 LWG (alt) wird insgesamt nicht fortgeführt, weil das WHG den Regelungsinhalt der Vorschrift an verschiedenen Stellen inhaltlich im Wesentlichen übernommen hat. Insoweit regelt das Bundeswasserrecht in § 6 WHG die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und übernimmt in Absatz 1 Nr. 3 und 6 Inhalte des geltenden § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG. § 2 Absatz 2 LWG (alt) ist von § 50 Abs. 2 WHG übernommen worden. Absatz 3 hat keine Geltung mehr. Insoweit ist diese Raumordnungsklausel Gegenstand von § 82 Abs. 1 Satz 2 WHG geworden.
§ 2c Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (zu §§ 25c und 33a WHG) (1) Bis zum 22. Dezember 2015 sind folgende Bewirtschaftungsziele zu erreichen: 1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), 2. bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), 3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes), 4. bei den Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden,	Auf Grund der Vollregelungen in §§ 7, 29 bis 31, 47, 82 bis 85 WHG werden die §§ 2c bis 2g LWG am 1. März 2010 zum großen Teil unwirksam. § 2c bedarf keiner Fortführung, da die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Zulassung von Ausnahmen bzw. Fristverlängerungen in § 29 WHG abschließend geregelt sind.

keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. §§ 25d und 33a Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt. (2) Die Wasserbehörden können 1. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25d und 33a Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zulassen sowie 2. die in Absatz 1 festgelegte Frist unter den in § 25c Abs. 2 und 3 und § 33a Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängern. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.	
§ 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu §§ 1b, 36 und 36b WHG) (2) Die Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen sind mit den zuständigen Behörden der an der Flussgebietseinheit beteiligten Nachbarländern und Nachbarstaaten zu koordinieren. Die Koordination erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Staaten liegen, ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörde auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. (3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die Einzelheiten der Erarbeitung, Beteiligung und Koordination regeln. Sie kann mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern die Einzelheiten der Koordination der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen sowie die Einrichtung von gemeinsamen Koordinierungsstellen vereinbaren. (4) Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und, soweit diese zur Erreichung der in § 25a Absatz 1 WHG, § 25b Absatz 1, §§ 33c und 33a Absatz 1 WHG festgesetzten Ziele notwendig sind, ergänzende Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen der §§ 33a und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes die in Artikel 11 Absatz 3j der Richtlinie 2000/60/EG genannten Einleitungen zulassen. (5) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. (6) Die im ersten Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2b genannten Flussgebietseinheiten sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Maßnahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms sind innerhalb von	Im Hinblick auf die Koordinierungsregelungen des § 7 Absätze 2 bis 4 WHG kann § 2d Absatz 2 LWG (alt) entfallen. § 2d Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, da zum einen die erste Planaufstellung gezeigt hat, dass es keiner Verwaltungsvorschrift bedarf, um den Planungsprozess zu steuern, und zum anderen eine Rechtsgrundlage für solche Regelungen nicht erforderlich ist. § 2d Absätze 4 bis 6 (alt) kann entfallen, da die bislang landesrechtlich geregelten Fristen nunmehr Gegenstand des §§ 82 und 84 WHG sind.

drei Jahren umzusetzen.	
§ 2e Detaillierte Programme und Pläne zur Bewirtschaftung für Teileinzugsgebiete (zu §§ 36, 36b WHG) (1) Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde zur Erreichung der im Wasserhaushaltsgesetz und in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele den Bewirtschaftungsplan nach § 2d durch detaillierte Programme und Pläne zur Bewirtschaftung für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Wasserwirtschaft ergänzen. (2) Die Regelung über die Beteiligung, die Koordinierung, die Bekanntgabe und Verbindlichkeit nach § 2d Abs. 1 und 2 §§ 2f und 2h gelten entsprechend.	§ 2e Abs. 1 wird nicht fortgeführt, da dessen Inhalt in § 83 Abs. 3 WHG geregelt ist. § 2e Abs. 2 kann entfallen, da diese Regelung durch die Begrifflichkeiten in § 86 LWG (neu) und durch die Verweise in § 88 Abs. 1 LWG (neu) auf die §§ 82, 83 WHG dem Grunde nach weitergeführt wird..
§ 2g Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans (Zu §§ 36, 36b WHG) (1) Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierter Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne und unterrichten sie über die wesentlichen Vorarbeiten. (2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen durch die oberste Wasserbehörde veröffentlicht. (3) Einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen veröffentlicht die oberste Wasserbehörde spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht. (4) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht die oberste Wasserbehörde spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht. Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes. § 10 des Umweltinformationsgesetzes findet keine Anwendung. (5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 2 bis 4 Abs. 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Stellung genommen werden. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 2d Abs. 5 und die Ergänzungen nach § 2e entsprechend.	Die Regelung ist in §§ 83 und 85 WHG enthalten und kann daher entfallen.
§ 2h Strategische Umweltprüfung von Maßnahmenprogrammen	Die Regel kann entfallen. Die SUP Pflicht ist im Bundes UVPG geregelt (abgestimmt mit Herrn Lindemann, VIII B 1)

(zu § 36 Abs. 7 Satz 3 WHG) (1) Für das Maßnahmenprogramm nach § 2d Abs. 1 hat die oberste Wasserbehörde nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die oberste Wasserbehörde legt den Untersuchungsrahmen fest, erstellt den Umweltbericht und beteiligt die betroffenen Behörden. Der Umweltbericht kann auf Angaben im Bewirtschaftungsplan verweisen. §§ 14a, 14d Abs. 1 und 14f bis 14h UVP gelten entsprechend. (2) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gilt § 14i in Verbindung mit § 9 Abs.1 UVP sowie § 14j Abs. 2 in Verbindung mit § 9a Abs. 1 und 2 UVP entsprechend. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 soll mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan nach § 2g verbunden werden. (3) Der Umweltbericht ist entsprechend § 14k UVP zu überprüfen. Für die Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms gilt § 14l Abs. 2 Nr. 2 und 3 UVP entsprechend; für seine Überwachung durch die zuständige Behörde gilt § 14m UVP entsprechend.	
§ 3 Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen (1) ²Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind nicht Gewässer. (2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung. Triebwerkskanäle und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Gewässer anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Gewässer	§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird nicht weitergeführt. Nach der Begriffsdefinition in § 3 Nummer 4 WHG sind künstliche Gewässer „von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer“. Damit ist eindeutig festgelegt, dass ein natürliches Gewässer ein solches bleibt, auch wenn es ausgebaut, also künstlich verändert wird. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird nicht weitergeführt. Die Tatsachenfeststellung, ob künstlich oder nicht, sollte regelmäßig möglich sein, in Zweifelsfällen muss die zuständige Behörde entscheiden.
§ 5 (5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweitig geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.	§ 5 Absatz 6 LWG (alt) wird gestrichen, das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz enthält keine entsprechende Sonderregelung, der Anwendungsfall ist nicht ersichtlich.
§ 13 Duldungspflicht des Gewässereigentümers ¹Der Gewässereigentümer und der Nutzungsberechtigte haben die Gewässerbenutzung als solche unentgeltlich zu dulden, soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt ist oder eine erlaubnisfreie Benutzung ausgeübt wird. ²[...] die Gewässerbenutzung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes [...]	§ 13 Satz 1 wird nicht fortgeführt, da er in § 4 Absatz 4 Satz 1 WHG bereits geregelt ist. Der bislang in Satz 2 1. Alt. der bisherigen Vorschrift geregelte Fall der fehlenden Duldungspflicht bei der Entnahme fester Stoffe ergibt sich seit dem 1. März 2010 aus § 4 Absatz 4 Satz 2 WHG.

§ 14 Wasserschutzgebiete (1) 41Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können anstelle eines Verbots auch verpflichtet werden, Handlungen in einer bestimmten Weise durchzuführen, insbesondere können an Stelle eines Verbots des Aufbringens von Dünge-, Pflanzenschutzmitteln und Gülle Festlegungen getroffen werden, dass die Grundstücke nur in bestimmter Weise genutzt werden können.	§ 14 Absatz 1 Satz 4 WHG wird nicht fortgeführt, da die Regelung bereits in § 52 Absatz 1 Nr. 2 a WHG enthalten ist.
§ 15 Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete (Zu § 19 WHG) (1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen. (2) Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Ist in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 ein Begünstigter nicht bezeichnet, ist derjenige zur Entschädigung verpflichtet, der durch die Ausübung des Wasserrechtes begünstigt ist. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. Tritt ein Begünstigter in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend. (4) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muss, kann die zuständige Behörde zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auslöst. Ein Ausgleich für Härtefälle entfällt, wenn die erhöhten Aufwendungen anderweitig abgegolten werden. Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. (5) Ist die Festsetzung eines Schutzgebietes beabsichtigt, so kann von der zuständigen Behörde vorläufig angeordnet werden, dass Handlungen, die nach Festsetzung des Schutzgebietes voraussichtlich von einer Genehmigung abhängig sein werden, einer Genehmigung bedürfen. Die vorläufige Anordnung ist aufzuheben, sobald über die Festsetzung entschieden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren.	Nicht weitergeführt werden: § 15 Abs. 1 LWG (alt), wonach der Begünstigte bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes zu benennen ist, wird nicht weitergeführt, da § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG eine entsprechende Regelung enthält. Weitere Regelungen enthalten die §§ 97 ff WHG. § 15 Abs. 2 LWG, der an die bisherige Regelung des § 19 Abs. 3 WHG a. F. anknüpft, trifft Regelungen zur Bestimmung des Ausgleichspflichtigen. Diese Bestimmung wird nun durch den neuen § 97 WHG (entschädigungspflichtige Person) vorgenommen, so dass § 15 Absatz 2 LWG nicht mehr fortgeführt wird. § 52 Abs. 5 WHG entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG und begründet einen „einfachgesetzlichen“, das heißt verfassungsrechtlich nicht zwingend gebotenen, Ausgleichsanspruch bei erlittenen wirtschaftlichen Nachteilen. Die nähere Bestimmung von Art, Umfang und Abwicklung des Ausgleichs erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch § 15 Abs. 3 LWG und enthält gegenüber der bundesrechtlichen Regelung in § 99 WHG i. V. m. § 96 Abs. 1, 2 und § 97 WHG weitere Konkretisierungen. Der Verweis in § 15 Abs. 3 Satz 4 LWG (alt) muss nicht fortgeführt werden, weil dies bereits in § 99 WHG geregelt ist. § 15 Absatz 4 LWG ist grundsätzlich in seiner Zielsetzung mit § 52 Absatz 4 WHG vergleichbar. Im Hinblick auf die bundesrechtlichen Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen bedarf diese Regelung einer Überprüfung im Rahmen der gesamtsystematischen Bereinigung des LWG. Entscheidung (19.10.2012). Der bisherige § 15 Abs. 4 L WG geht über die Bundesrechtliche Regelung hinaus und wird daher nicht weitergeführt. Er hat im Vollzug auch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung, eine Sonderregelung ist daher nicht erforderlich. § 15 Abs. 5 LWG wird durch § 52 Absatz 2 WHG abgelöst.
§ 16 Heilquellenschutz (1) Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder	§ 16 LWG (alt) wird nicht weitergeführt. Das Thema Heilquellenschutz ist durch § 53 WHG geregelt. § 53 Abs. 1 WHG definiert deckungsgleich zu § 16 Abs. 1 LWG (alt) den wasserrechtlichen Begriff der Heilquelle.

Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. (2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können als solche staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Der Eigentümer oder der Betriebsinhaber hat die Überwachung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat das Betreten von Grundstücken zu gestatten, zum Zwecke der Überwachung Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. (3) Zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle sollen Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 14 und 15 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. (4) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.	§ 16 Abs. 2 LWG (alt) ist in den wesentlichen Passagen mit § 53 Abs. 2 und 3 WHG deckungsgleich. § 16 Abs. 3 LWG (alt) wird durch § 53 Absätze 4 und 5 weitergeführt. Die bislang landesrechtlich vorgegebene Ermessensrichtschnur („sollen“) steht in Widerspruch zur bundesrechtlichen „Kann-Vorschrift“ des § 53 Abs. 4 WHG.
§ 19a Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten (zu § 37a WHG) (1) Die zuständigen Behörden können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die erforderlichen Daten erheben sowie die erforderlichen Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen auf Grund einer nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnung übertragen sind. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere 1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren, 2. die Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes, 3. die Gefahrenabwehr, 4. die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten sowie von Deichschutzzonen und Gewässerrandstreifen, 5. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen, 6. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen, 7. die Einstufung und Darstellung des Gewässerzustandes, 8. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung, 9. die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans. Es muss zunächst auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden	Kann entfallen, da in § 88 WHG übernommen.
§ 24 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung	§ 19 Abs. 1 führt § 24 Abs. 1 LWG (alt) ohne wesentliche inhaltliche Änderung fort. Die Beibehaltung der insbesondere den Inhalt von wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsbescheiden konkretisierenden Vorschrift ist aus Sicht des

(Zu § 4 WHG) (1) In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der zulässigen Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. (2) Nebenbestimmungen sind insbesondere zulässig, um 1. nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen, 2. die Ziele und Grundsätze des § 2 und die Festlegungen in Maßnahmenprogrammen nach §§ 2d und 2e zu erreichen und 3. sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Ansprüche gegen die Wasserbehörden auf Festsetzung von Nebenbestimmungen bestehen nicht.	Vollzuges erforderlich. § 19 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (Zu §§ 10, 13 WHG) In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der zulässigen Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Die weitergehenden Regelungen sind nicht erforderlich. § 24 Abs. 2 LWG gF kann entfallen; Satz 1 aufgrund der umfassenden bundesrechtlichen Regelung von Inhalts- und Nebenbestimmungen in § 13 WHG; Satz zwei, weil es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt. Die Regelung ist nicht abschließend, Rechtsvorschriften, die weitergehende Regelungen zum Inhalt einer Zulassung beinhalten, z.B. IZÜV; sind davon unberührt.
§ 25 Erlaubnis (Zu § 7 WHG) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder b) der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. Im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz).	§ 21 Widerruf der Erlaubnis (zu § 18 WHG) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn von der weiteren Benutzung schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können, oder der Benutzer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. Im Übrigen gelten die §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz). § 21 Satz 1 führt § 25 Satz 1 LWG (alt), der bisher exemplarisch einzelne Widerrufsgründe konkretisiert, unter redaktioneller Anpassung des Begriffs des Wohls der Allgemeinheit an die neue Terminologie der schädlichen Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) fort. Die Beibehaltung der Konkretisierung einzelner Widerrufsgründe ist aus Sicht des Vollzuges erforderlich. Das Bundeswasserrecht hat den Widerruf der Erlaubnis in § 18 Abs. 1 WHG nicht näher ausgestaltet. § 21 Satz 2 übernimmt die bislang klarstellende Regelung in § 25 Satz 2 LWG (alt) Das VwVfG des Bundes ist auch nach Überführung des WHG in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes weiterhin nicht auf wasserrechtliche Verwaltungsverfahren anwendbar, weil die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden in Nordrhein-Westfalen durch das VwVfG NRW

	geregelt ist und insoweit die Vorrangregel in § 1 Abs. 3 VwVfG zu Gunsten des Landesrechts Platz greift.
§ 26 Bewilligung (Zu § 8 WHG) (2) Die Pflicht zur Entschädigung in den Fällen des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Unternehmer.	§ 26 Abs. 2 LWG (alt) wird nicht übernommen. Wer in den Fällen des § 14 Abs. 3 WHG (§ 8 WHG a. F.) entschädigungspflichtig ist, richtet sich nach § 96 WHG.
§ 27 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren (Zu § 8 WHG) (1) Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung 1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert, 2. der Wasserstand verändert, 3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, 4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzogen oder geschmälert, 5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird, ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht. (2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.	§ 27 LWG (alt) wird im neuen LWG insgesamt nicht fortgeführt. Absatz 1 und Abs. 2 der Vorschrift sind durch die bundesrechtliche Regelung in § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WHG abgelöst worden.
§ 28 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen (Zu §§ 7, 8 WHG) Treffen Anträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Nebenbestimmungen ganz oder teilweise gegenseitig ausschließen, so ist die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit maßgebend.	Die Regelung ist nicht erforderlich. § 6 WHG gibt eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung. § 17 führt den geltenden § 28 LWG inhaltlich unverändert fort. Die Erhaltung der bisherigen Vorschrift ist im Hinblick auf miteinander konkurrierende Gewässerbenutzungsanträge geboten. Im Übrigen handelt es sich um eine verfahrensbezogene Vorschrift, die in die Gesetzgebungsbefugnis des Landesgesetzgebers fällt.
§ 29 Ausgleich von Rechten und Befugnissen (Zu § 18 WHG)	§ 29 LWG (alt) wird insgesamt nicht fortgeführt, weil sein Regelungsinhalt (Ausgleich von Rechten und Befugnissen) zum großen Teil von § 22 WHG übernommen worden ist. Das Bundeswasserrecht hat insoweit das Rechtsinstrument des Ausgleichs in Anlehnung an das hiesige Landeswasserrecht

Der Ausgleich von Rechten und Befugnissen im Sinne von § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes ist in einer dem Interesse aller am Verfahren Beteiligten nach billigem Ermessen entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der erlaubnisfreien Benutzungen vorzunehmen. Ausgleichszahlungen sind nur insoweit festzusetzen, als Nachteile nicht durch Vorteile aufgewogen werden.	und das anderer Länder konkretisiert und ergänzt. Die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen kann die zuständige Wasserbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 22 WHG festlegen (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 58).
§ 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen (4) Für die Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, der Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.	Der bisherige Absatz § 31 Absatz 4 wird nicht weitergeführt, da er § 104 WHG widerspricht.
§ 32 Erlaubnisfreie Benutzungen nach § 17a des Wasserhaushaltsgesetzes; Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen (1) Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu verständigen.	§ 32 Absatz 1 LWG (alt) hat sich auf Grund der bundesrechtlichen Regelung in § 8 Absatz 2 WHG erledigt.
§ 34 Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 24 WHG) <i>²Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird. ³[...] und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten.</i>	Da der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ in § 3 Nummer 10 WHG ferner die öffentliche Trinkwasserversorgung erfasst, kann Satz 2 in § 34 LWG (alt) entfallen, der auf diesen Aspekt abstellt. Die Regelung des Gemeingebrauchs muss in Zukunft im Einvernehmen nur noch mit dem Gewässereigentümer erfolgen. Bislang war auch das Einvernehmen der zur Benutzung Berechtigten erforderlich. Diese Vorgabe wird gestrichen. Der besondere Charakter von künstlichen Gewässern rechtfertigt, dass der Eigentümer bei der Regelung des Gemeingebrauchs entscheidend mitreden kann, da davon auszugehen ist, dass er das Gewässer in Hinblick auf eine bestimmte Nutzung angelegt hat. Die übrigen Nutzer haben entweder eine rechtlich abgesicherte Position über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer, der diese Rechte dann einbringen kann, oder sind lediglich mit Gewässerbenutzern an natürlichen Gewässern vergleichbar, die auch keine Mitspracherechte bei der Regelung des Gemeingebrauchs haben.
§ 35	Die Regelungen des bisherigen § 35 Absatz 1 und Absatz 3 werden nicht

Anliegergebrauch (zu § 24 WHG) (1) In den Grenzen des Eigentümerngebrauchs dürfen die Anlieger das oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch). (3) An Talsperren findet ein Anliegergebrauch nach Absatz 1 nicht statt. § 33 Absatz 3 gilt sinngemäß.	weitergeführt, da der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie sein Ausschluss an künstlichen Gewässern, insbesondere Talsperren, bereits in § 26 WHG geregelt ist. § 35 Absatz 3 Satz 1 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da der Ausschluss des Anliegergebrauchs an künstlichen Gewässern bereits in § 26 Absatz 3 WHG geregelt ist. Der Verweis in § 35 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) auf die Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen, wird nicht weitergeführt, da ein Eigentümer- und Anliegergebrauch an solchen Gewässern stattfinden kann. Lediglich der Gemeingebrauch an solchen Gewässern, die innerhalb privater Grundstücke liegen, soll nicht allgemein durch Gesetz zugelassen werden.
§ 45 Wasserentnahme und Abwassereinleitung Will jemand Wasser aus einem Gewässer entnehmen und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 53, 53a und 54), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erfasst die ihn treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Einleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwassereinleitung den Anforderungen des § 52 Abs. 1 entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.	Die Regelung ist überholt. Derjenige, der Wasser entnehmen will, bedarf hierzu einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Ob diese erteilt werden kann, richtet sich nach den materiellen Maßstäben. Wird das entnommene Wasser in der Weise gebraucht, das ein Vorgang der Abwasserbeseitigung entsteht, so ist im Falle der Einleitung des Abwassers ebenfalls eine Erlaubnis nach § 57 WHG erforderlich, die nach Maßgabe des neuen § 45 Abs. 1 LWG (neu) nur erteilt werden darf, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht geregelt ist.
§ 51 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (Zu § 18 a WHG) (1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. (2) [...] Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.	Die Regelungen zur Definition des Abwassers werden in Anbetracht der Regelungen in § 54 Absatz 1 WHG werden ebenfalls nicht weitergeführt. Die Regelung über die Zuordnung zur „öffentliche Abwasserbehandlungsanlage“ ist entbehrlich, da sich der Zweck einer Abwasserbehandlungsanlage, öffentlich oder privat, aus den Regelungen zum Zweck in der Genehmigung und in der dazugehörigen Einleitungserlaubnis ergeben muss.

§ 51a Beseitigung von Niederschlagswasser <i>(3) Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.</i>	Die in Absatz 3 der g.F. geregelte Ausnahme für Mischkanalisationen, ist durch die Änderung des Landeswassergesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 463) aufgenommen worden. Ziel dieser Regelung war es, den Gemeinden unter dem Aspekt des Kanalisationsnetzbetriebes und der Gebührensicherheit einen gewissen Bestandsschutz zu geben. Diese Regelung ist nach ca. 20 Jahren Vollzug in dieser stringenten Ausnahmeform nicht mehr geboten und sie widerspricht insoweit auch der bundesrechtlichen Neuregelung des § 55 Abs. 2 WHG, die die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung als Grundsatz der Abwasserbeseitigung geregelt hat. Danach hat eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde diesen Grundsatz nicht nur bei der Erschließung von Grundstücken im Bestand, sondern auch bei neuen Baugebieten zu prüfen. Eine Bestandsschutzregelung in der bestehenden Form widerspricht den Zielsetzungen des § 55 Abs. 2 WHG.
§ 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen (Zu §§ 7a, 18a, 25a bis 25d, 33a und 36 WHG) (1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nur erlaubt werden, wenn und soweit sie den 1. aus § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Anforderungen, 2. auf der Grundlage des § 2a in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer, 3. in einem Maßnahmenprogramm nach §§ 2d und 2e festgelegten Vorgaben entsprechen und 4. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen für dieses Abwasser nach den Nummern 2 und 3 sicherstellen und 5. <i>der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dienen.</i> § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt. (4) Werden in der Verordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für einen Herkunftsbereich allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls gestellt, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Abwasserkatasters und eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik verlangen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass nachträgliche Anforderungen an eine vorhandene Einleitung zu stellen sind.	Mit § 57 Absatz 1 WHG sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis weitestgehend abschließend geregelt worden, so dass die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 entfallen können. <i>Nummer 5 ist in veränderter Form fortzuführen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nur der für die Behandlung und Einleitung des Abwassers Pflichtige auch Rechteinhaber der Erlaubnis sein darf. Dies haben die zuständigen bei der Erteilung einer Erlaubnis zu prüfen.</i> § 52 Absatz 1 Satz 2 LWG kann ebenfalls entfallen, da § 6 WHG a. F. im WHG 2009 nicht in dieser Form fortgeführt worden ist. Verzichtbar sind die Fristvorgaben für die Anpassung. Diese sind in § 57 Absatz 5 WHG geregelt. Soweit es sich um Einleitungen handelt, die von der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen erfasst sind, sind diese in § 57 Absatz 4 WHG festgelegt. Absatz 4 ist entbehrlich geworden, da im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1011) entsprechende Vorgaben enthalten sind. Zudem kann das Abwasserkataster ohnehin von den Wasserbehörden nach § 101 WHG verlangen.

§ 53 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (Zu § 18 a WHG) (1) <i>Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere</i> [...] 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des Absatzes 4, [...] Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach Satz 2 Dritter bedienen. (1d) Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, so sind andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. (6) [...] Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung vermieden oder verringert, oder b) die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann. (7) Obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hält die zuständige Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht an.	Die in § 53 Absatz 1 Nummer 6 LWG (alt) ist verzichtbar, da die Überwachung der Abwasseranlagen im Außenbereich Gegenstand der Gewässeraufsicht und damit der zuständigen Wasserbehörde obliegt. Verzichtbar ist auch § 53 Absatz 1 Satz 3 LWG (alt), da der Regelungsinhalt bereits in § 56 WHG enthalten ist. Absatz 1d ist im Rahmen der LWG-Novelle 2007 in das Gesetz aufgenommen worden. Im Hinblick darauf, dass die Frage der Kanalisierung und deren Verhältnismäßigkeit ohnehin Gegenstand der Überprüfungen der gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte ist, hat die Regelung keinen eigenständigen praktischen Stellenwert und ist daher verzichtbar. § 53 Absatz 6: Satz 3 der Regelung ist verzichtbar, da er keine praktische Bedeutung hat. § 53 Absatz 7 LWG (alt) wird nicht fortgeführt, da bereits nach § 100 Absatz 1 WHG für die zuständige Behörde die Möglichkeit besteht, all die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um wasserrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu gehört auch die Durchsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht auch wenn diese landesrechtlich geregelt ist bzw. durch Entscheidung der zuständigen Behörde festgelegt wird.
§ 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen. § 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.	§ 57 Absatz 2 LWG (alt) ist obsolet geworden und nicht fortzuführen, da § 60 Absatz 2 WHG bereits das Anpassungsgebot für vorhandene Abwasseranlagen enthält.

§ 59 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Zu §§ 55, 58 WHG) (1) Die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes die Vorlage eines Abwasserkatasters und einen Nachweis der Einhaltung des maßgeblichen Standes der Technik durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen bestehen.	Nicht übernommen wird die bisherige Regelung des § 59 Absatz 1 LWG (alt), da es für die Prüfung von Anträgen eine allgemeine Sachverständigenregelung in § 109 auch für andere Verfahren gibt.
§ 59a Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (Zu § 59 WHG) (1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Kanalisationsnetze für die Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind und der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich. Einleitungen in private Abwasseranlagen für die Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die drei Hektar und weniger betragen, sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Falle der Anzeige kann die zuständige Behörde Regelungen treffen, um schädliche Gewässeränderungen zu verhüten.	§59a Absatz 1 LWG (alt) kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden, da § 59 WHG keine Öffnungsklausel für die Einführung einer von der Größe des Kanalisationsnetzes abhängigen Genehmigungspflicht vorsieht.
§ 60 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen (3) Die für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Behörde kann den Abwassereinleiter von der Untersuchungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.	§ 60 Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, da es in der SÜwVKom eine vergleichbare Regelung gibt.
§ 88 Umlage des Aufwands (3) Bei Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen nach §§ 59 und 59a kann die zuständige Behörde den Einleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist	§ 88 Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, weil diese Vorgabe keiner ausdrücklichen Regelung bedarf.
§ 61 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen	Der bisherige § 61 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht mehr weitergeführt. § 10 der SÜwV-kom ermächtigt bereits die Behörde, von der Verordnung abweichende

(3) Bei der Umlage nach Absatz 1 und der Abwälzung nach Absatz 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zum Umfang der Veranlassung nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.	Anordnungen treffen.
§ 89 Pflicht zum Gewässer Ausbau (zu § 31 WHG) (1) [...] ²Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die zuständige Behörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. ³Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergeinschaft.	Die bisherige Regelung des § 89 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) war nicht fortzuführen, weil sie redundant zur bisherigen Regelung in § 89 Absatz 2 LWG (alt) ist. § 89 Absatz 3 Satz 3 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, sondern in § 54 Satz 2 Nr. 6 in geänderter Form übernommen. Es handelt sich um eine Regelung der Abwassergebühren.
§ 92 Umlage des Unterhaltungsaufwands (zu § 29 WHG) (1) [...] ³[...]; dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.	Die Verhältnismäßigkeitsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz entfällt, da sie Selbstverständliches regelt.
§ 96 Beseitigungspflicht des Störers (Zu § 29 WHG) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt von einem anderen als dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten verursacht worden, hat die zuständige Behörde, soweit tunlich, den anderen zur Beseitigung anzuhalten. Hat der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung durch geeignete Maßnahmen versucht, hat ihm der Störer den Aufwand zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag nach Anhören der Beteiligten fest.	Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 sind in § 40 Abs. 3 WHG übernommen. Die Regelung des Satz 3 ist in § 42 Abs. 2 WHG enthalten. Die Vorschrift kann daher entfallen.
§ 97 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung (Zu § 30 WHG) (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur	§ 97 Absatz 1 Satz 1 ist mit § 41 Absatz 1 Nr. 1 WHG geregelt. § 97 Abs. 1 Satz 2 ist mit § 41 Absatz 1 Nr. 3 WHG geregelt § 97 Absatz 3 entspricht § 41 Absatz 2 WHG und kann daher entfallen. § 97 Abs. 5 kann entfallen, weil er mit § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG bundesgesetzlich

Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. (3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist. (5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen. (6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.	geregelt ist. § 97 Absatz 6 Satz 1 ist im Wesentlichen in § 41 Absatz 2 enthalten. Satz 2 wird weitergeführt (s.o.)
§ 98 Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 28 bis 30 WHG) <i>[...] Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 97 Absatz 5 dieses Gesetzes fest.</i>	Nicht weitergeführt wird die mittlerweile im § 42 Absatz 1 Nummer 1 WHG geregelte Möglichkeit nach § 98 Satz 2 LWG (alt), die Pflichten nach §§ 40 und 41 WHG näher zu bestimmen und die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen. Ebenfalls nicht weitergeführt wird die Regelung in im bisherigen § 98 Satz 3 LWG (alt), da § 30 Absatz 3 in § 41 Absatz 4 WHG aufgeht.
§ 99 (4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Anlagen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von der Genehmigung freigestellt oder lediglich anzuzeigen sind.	
§ 100 Grundsätze (zu § 31 WHG) (1) [...] <i>³Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. [...]</i> (2) Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, 1. wenn der Ausbau nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und die Anforderungen nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden können, 2. oder von dem Ausbau eine Beeinträchtigung anderer überwiegender Belange des Wohls	Die bisherige Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 3 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da die Vorgaben des § 71 LWG (neu) weitergehende Anforderungen obsolet machen. § 100 Abs. 2 LWG (alt) wird im neuen LWG nicht fortgeführt. Die in der bisherigen Vorschrift enthaltenen Versagungsgründe (Nrn. 1 bis 3) werden größtenteils von dem Prüfmaßstab für Planfeststellungen gemäß § 68 Abs. 3 WHG erfasst. Insoweit enthält § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG in seiner 2. Alt. („sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften“) eine Auffangklausel, in der die von § 100 Abs. 2 LWG (alt) genannten Versagungsgründe im Wesentlichen erfasst sind. Die in § 100 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LWG (alt) geregelte Prüfung kompensatorischer Maßnahmen

der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,

3. oder wenn dem Ausbau nach Absatz 3 widersprochen wird und der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil nicht erheblich übersteigt.

(3) Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm der widersprechen, der durch den Ausbau nachteilige Wirkungen auf ein Recht oder andere nachteilige Wirkungen zu erwarten hat, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(4) Die Zulassung des Gewässerausbaus kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden,

1. soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung der Anforderungen des Absatz 1 und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich ist,
2. durch die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1 verhütet oder ausgeglichen werden.

(5) Für Nebenbestimmungen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1a und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.

(6) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne des Absatzes 4 über Absatz 5 hinaus sowie der Widerruf der Zulassung des Gewässerausbaus sind zulässig, wenn sie zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 2 und der Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 2d und 2e erforderlich sind. Führt dies im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, ist eine Entschädigung zu leisten.

(„Nebenbestimmungen“) ergibt sich aus § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Zu § 100 Abs. 2 Nr. 3 LWG (alt) siehe sogleich die Begründung zu § 100 Abs. 3 LWG (alt)

§ 100 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 4 LWG (alt) werden im neuen LWG ebenfalls nicht beibehalten. Alle drei Regelungen sind im Zusammenhang mit § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG zu sehen, der hinsichtlich der Vermeidung nachteiliger Wirkungen für Dritte auf § 14 Abs. 3 bis 6 WHG verweist. Da die durch die Verweisung in Bezug genommenen Normen, insbesondere § 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG, hinsichtlich Tatbestand und Rechtsfolge § 100 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 LWG (alt) sehr ähnlich sind, werden die bisherigen Regelungen nicht fortgeführt.

§ 100 Abs. 5 LWG (alt) wird aufgrund des Verweises des § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG auf § 13 Abs. 1 WHG künftig nicht mehr fortgeführt.

Nicht in das neue LWG übernommen wird ferner § 100 Abs. 6 LWG (alt) § 100 Abs. 6 Satz 1 LWG (alt) ist im Wesentlichen durch den in § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG enthaltenen Verweis auf nachträglich zulässige Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 1 WHG) bundeswasserrechtlich übernommen worden. Dass § 70 Abs. 1 WHG allein auf § 13 Abs. 1 WHG, nicht aber auch auf dessen Abs. 2 und die dort exemplarisch aufgeführten Beispiele verweist, ist auf Grund des lediglich klarstellenden Charakters von § 70 Abs. 1 WHG (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 73) nicht von Belang. § 13 Abs. 2 WHG gilt damit grundsätzlich auch für nachträgliche Anordnungen bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung von Gewässerausbaumaßnahmen.

Die Beibehaltung des ferner in § 100 Abs. 6 Satz 1 LWG (alt) geregelten Widerrufs der Zulassung des Gewässerausbaus ist nicht erforderlich. Bereits aus dem LWG (alt) ergibt sich, dass die zuständige Behörde den Ausbauverpflichteten (§ 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWG (alt)) aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dazu anhalten kann, bestehende Ausbaumaßnahmen an geänderte Bewirtschaftungsziele anzupassen. Ggf. kann der Ausbauverpflichtete nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG hierzu im Rahmen der Gewässeraufsicht behördlich verpflichtet werden. Auf die zusätzliche Widerrufsregelung bestehender Zulassungsentscheidungen beim Gewässerausbau (§ 100 Abs. 6 Satz 1 LWG (alt)) kann damit verzichtet werden. Damit erübrigt sich ferner die vornehmlich im Zusammenhang mit dem Widerruf zu stehende Entschädigungsregelung in § 100 Abs. 6 Satz 2 LWG (alt)

§ 101 Entschädigungspflicht beim Gewässer Ausbau (Zu § 31 WHG) Soweit Nebenbestimmungen der in § 100 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Art mit dem Gewässer Ausbau nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann der von der nachteiligen Wirkung Betroffene Entschädigung verlangen. Die §§ 10 und 11 WHG gelten für die Planfeststellung entsprechend.	§ 101 LWG (alt) wird im neuen LWG nicht fortgeführt. Der bisher in Satz 1 der Vorschrift geregelte Entschädigungsanspruch ergibt sich aus § 70 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Insoweit geht es darum, dass der von der behördlichen Zulassungsentscheidung in seinen Rechten nachteilig betroffene Dritte als Ersatz für sonst an sich notwendige Schutzmaßnahmen bzw. Nebenbestimmungen, die mit dem Ausbauvorhaben unvereinbar oder untunlich sind, eine Entschädigung verlangen kann. Soweit § 101 Satz 2 LWG (alt) hinsichtlich der Planfeststellung § 10 WHG a. F. – jetzt § 14 Abs. 5 und 6 WHG - für entsprechend anwendbar erklärt, ergibt sich die Anwendbarkeit der bundeswasserrechtlichen Vorschrift durch den Verweis in § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG auf die für die Bewilligung geltenden Vorschriften (§ 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Soweit § 101 Satz 2 LWG ferner § 11 WHG a. F. für entsprechend anwendbar erklärt, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass diese gesetzliche Anordnung in § 153 LWG (alt) praktisch wiederholt wird. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass bundeswasserrechtlich durch den Verweis in § 70 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG auf die Duldungswirkung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ein weitgehender Ausschluss von sonst nach bürgerlichem Recht in Betracht kommenden Unterlassungs-, Änderungs- und Beseitigungsansprüchen bewirkt wird.
§ 102 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässer ausbaus (Zu § 31 WHG) . (3) Trifft den Unternehmer die Pflicht zum Ausbau oder dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, findet § 46 sinngemäß Anwendung.	Die Regelung in Absatz 3 kann entfallen, da die Enteignung umfassend in § 101 LWG (neu) geregelt ist.
§ 104 Verfahren (zu § 31 WHG) (3) Für Beginn und Vollendung des Gewässer ausbaus können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb der Frist begonnen, tritt die Planfeststellung oder die Genehmigung außer Kraft. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan	§ 104 LWG Absatz 3 wird nicht fortgeführt. Absatz 3 der geltenden Vorschrift hat sich aufgrund des Verweises in § 70 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG auf § 75 Abs. 4 VwVfG bzw. § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz VwVfG i. V. m. §§ 31 Abs. 7, 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG erledigt.

aufheben oder die Genehmigung widerrufen.	
§ 106 Bau und Betrieb <i>(7) Sind beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 105 baurechtliche Vorschriften zu beachten und wird deren Einhaltung nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, gilt § 99 Abs. 3 entsprechend.</i>	Der bisherige Absatz 7 kann entfallen, da die Regelung in § 110 enthalten ist.
§ 108 Unterhaltung und Wiederherstellung (3) [...] ²Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten. [...] (5) ¹[...]; die zuständige Behörde kann zulassen, dass an Stelle des Beitrags in Geld Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden.	Die Regel des bisherigen § 108 Absatz 3 Satz 2 (LWG (alt)) kann entfallen. Es gibt nach den Erfahrungen im Vollzug keinen Fall, in denen es sachlich erforderlich ist, dass der Dritte den Deich wiederherstellt. Wiederherstellungspflichtig sollte immer der Deichunterhaltungspflichtige sein, der sich nach § 40 Absatz 3 Satz 2 WHG seine Aufwendungen vom Verursacher erstatten lassen kann. Die bisherige Regelung, dass anstelle von Beiträgen Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden können, entfällt. Diese ist noch aus dem preußischen Wasserrecht übernommen und hat keine praktische Bedeutung mehr.
§ 112 Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Zu § 31b Abs. 1, 2 und 5 WHG) (2) Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach § 31b Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvorschrift, die sie veröffentlicht, und passt diese bei neuen Erkenntnissen an. (3) Die nach bisherigem Recht erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gelten fort. Soweit getroffene Regelungen von § 113 abweichen, gilt dieser. (5) Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 Abs. 3 zu zahlen, den die zuständige Behörde auf Antrag festsetzt.	§ 112 Abs. 2 LWG (alt) braucht nicht weiter fortgeführt zu werden, da § 31 b WHG nicht weiter fortgeführt wird. Das Regelungsbedürfnis für § 112 Abs. 3 LWG G.F entfällt wegen § 106 Abs. 3 WHG. Das gleiche gilt für § 112 Abs. 5 LWG g.F in Hinblick auf § 78 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 WHG.

113
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
(Zu § 31b Abs. 3 und 4 WHG)

(2) Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Vorhabensträger hat die Voraussetzung für eine Genehmigung nachzuweisen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 dürfen neue Baugebiete in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch nicht ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,*
- 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,*
- 3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,*
- 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,*
- 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
- 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,*
- 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,*
- 8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und*
- 9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.*

(5) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 sind

1. Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
2. Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der

Die Regelungen können entfallen, weil sie entweder im WHG (§ 78 Absatz 3 Satz 1 2. HS) enthalten oder (Satz 7) eine Selbstverständlichkeit sind. Ausgangspunkt für die Formulierung in Satz 7 war die Information aus dem Vollzug, dass einige Antragsteller meinen, dass sei wegen Amtsermittlung von der Behörde darzulegen. Das ist aber falsch.

Die Regelungen in Absatz 4 sind im WHG enthalten

Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,

3. Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,

4. vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten.

(6) Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten nach § 112 Abs. 4 verboten. Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Satz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn

1. der bezweckte Schutz durch die Maßnahme nicht gefährdet wird oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Bei einer Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Gewässergüte so weit möglich vermieden werden. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben bei eigenen Maßnahmen und Planungen die Absätze 1 bis 6 auch ohne Festsetzung zu beachten. Das gilt nicht für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches.

§ 113a Erhaltung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen (Zu § 31b Abs. 6 WHG) Überschwemmungsgebiete nach § 112 und nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.	Als inhaltsgleiche Vorschrift zu § 77 WHG konnte § 113a LWG entfallen.
§ 114 Zusätzliche Maßnahmen (Zu § 31b WHG) (1) Um die Ziele des § 31b Abs. 2 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen, kann die zuständige Behörde im Überschwemmungsgebiet, auch wenn es noch nicht festgesetzt ist, 1. Ver- und Gebote, Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten regeln, 2. Anordnungen, insbesondere Regelungen zur Nutzung von Flächen im Überschwemmungsgebiet treffen, um nachteilige Veränderungen des Gewässers durch Überschwemmung der Flächen zu vermeiden. (2) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 1 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn 1. der bezweckte Schutz durch die Maßnahme nicht gefährdet wird, 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern, 3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt oder 4. für die Maßnahme ein Baurecht besteht. Wird eine Befreiung erteilt, sind die nach § 31b Abs. 6 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit der Maßnahme zu treffen. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um die in § 31b Abs. 2 Satz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Ziele zu erreichen. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend. (3) Führt eine Anordnung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte und wird eine Befreiung nicht erteilt, ist eine Entschädigung zu leisten.	Das WHG enthält keine Rechtsgrundlage für Anordnungen in einem nicht festgesetzten und nicht gesicherten ÜG. Solche Anordnungen kommen auch nur in Betracht, wenn das ÜG zwar bekannt, aber die Karte noch nicht veröffentlicht ist. Außerdem darf es sich nicht um anlagen- oder stoffbezogene Regelungen handeln, da die Ermächtigung zu weitergehenden Regelungen in § 78 Abs. 5 WHG nur für die Festsetzung gilt. Der Anwendungsbereich dieser Regelung dürfte daher sehr klein sein. Dies hat eine Abfrage bei den Bezirksregierungen bestätigt. Von einer weiteren Regelung wird daher abgesehen.
§ 114a Überschwemmungsgefährdete Gebiete	§ 114a LWG kann entfallen. Die Regelung ist nie umgesetzt worden. Die

(Zu § 31c WHG) (1) Die zuständige Behörde ermittelt die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne von § 31c Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, legt die Karten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Sie bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf. (2) Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach Absatz 1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Hochwasser im Fall einer Überschwemmung im Einzelfall oder allgemein durch ordnungsbehördliche Verordnung anordnen.	Gebietskategorie des überschwemmungsgefährdeten Gebiets wird jetzt in der Hochwasserrisikomanagementplanung behandelt und unterfällt der des Risikogebiets gem. §§ 73, 74 WHG. Eine neue Regelung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für zielführend erachtet.
§ 114b Hochwasserschutzpläne (zu § 31d WHG) (1) Die zuständige Behörde stellt Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes auf und aktualisiert sie, soweit dies erforderlich ist. Sie legt die Hochwasserschutzpläne für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus, weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin und bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf. (2) Im Verfahren nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde eine Strategische Umweltprüfung nach §§ 14f bis 14k des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Hochwasserschutzpläne ergeben, nach § 14m Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu überwachen. Bei der Auslegung nach Absatz 1 ist § 14l Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.	§ 114b LWG kann entfallen: Die nationalen Hochwasserschutzpläne werden durch die Risikomanagementplanung abgelöst.
§ 116 Aufgaben der Gewässeraufsicht (2) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der zuständigen Behörde Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.	§ 116 Abs. 2 LWG gF wird nicht weitergeführt, weil ein bedingungsloses Einsichtsrecht nach UIG besteht.

§ 116a Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte (zu § 21h WHG) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für Organisationen, die in einem Verzeichnis gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl. Nr. L 114 S. 1) eingetragen oder nach der ISO 14001 zertifiziert sind, durch Verordnung Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Verordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen, wenn Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter in der Gültigkeitserklärung bescheinigt, dass er die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat. Es können insbesondere Erleichterungen zu 1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen, 2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen, 3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten, 4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und 5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.	Die Regelung kann entfallen. § 24 WHG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu lassen, wenn der Bund von seiner Verordnungskompetenz noch nicht Gebrauch gemacht hat. Dementsprechend haben SN; BY und RP auch keine Regelung mehr in ihrem Wassergesetz.
. § 119 Gemeinsame Durchführung von Aufgaben Sind Gemeinden, Kreise oder Wasserverbände nach diesem Gesetz zur gemeinsamen Durchführung einer Aufgabe verpflichtet und kommen sie ihrer Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, können sie zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach den dafür geltenden Vorschriften zusammengeschlossen werden.	Die Vorschrift hat keine praktische Relevanz.
§ 125 Verändern oberirdischer Gewässer (1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder der Abführung von Abwasser	§ 125 LWG (alt) wird ebenfalls nicht fortgeführt. Das Bundeswasserrecht regelt in § 92 WHG entsprechende Eingriffe in die Morphologie oberirdischer Gewässer, die auf dem Zwangswege ermöglicht werden sollen. Insoweit wird die geltende landeswasserrechtliche Vorschrift mit umfasst.

können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines fließenden Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die zur Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses dienenden Veränderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) zu dulden. (2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.	
§ 126 Benutzen oberirdischer Gewässer (1) Zugunsten der auf einer Erlaubnis oder Bewilligung beruhenden Benutzung eines oberirdischen Gewässers, die der Gewässereigentümer nicht schon nach § 13 zu dulden hat, können der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des Gewässers von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Benutzung des Gewässers zu dulden. (2) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß. (3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder Bewilligung enden die hiermit in Zusammenhang stehenden Zwangsrechte.	§ 126 LWG (alt) wird nicht übernommen. Insoweit wird der Regelungsinhalt der geltenden Vorschrift, soweit er – wie in Absatz 3 deklaratorischer Natur ist oder – wie in Absatz 2 – von § 92 Satz 2 WHG abgelöst worden ist, von § 92 Satz 1 zum großen Teil abgedeckt (Gewässerveränderung als Unterfall der Gewässerbenutzung). Der Verweis in Absatz 1 auf § 13 LWG (alt) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG (alte Fassung) hat sich erledigt, weil das Bundeswasserrecht bei gleichzeitiger Übernahme der bislang landeswasserrechtlich begründeten Pflicht die Duldung in Bezug auf die Entnahme fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern ausschließt. Darüber hinaus hat der Bund in den grundsätzlich als Vollregelungen anzusehenden Vorschriften der §§ 91 ff. WHG eine entsprechende Duldungspflicht nicht geregelt.
§ 128 Durchleiten von Wasser und Abwasser (1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden. (2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde. (3) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.	§ 128 wird insgesamt nicht übernommen. Absatz 1 der geltenden Vorschrift ist durch § 93 Satz 1 WHG, der teilweise noch umfassender ist, abgelöst worden. Absatz 2 ist aufgrund des erst 2007 in das LWG eingefügten und dichtheitsbezogene Anforderungen an private Abwasseranlagen stellenden § 61a Abs. 1 LWG (alt) überflüssig geworden. Absatz 3 hat sich aufgrund des Verweises in § 93 Satz 2 WHG auf § 92 Satz 2 WHG erledigt.
§ 129	§ 129 LWG (alt) wird nicht beibehalten. Die Vorschrift ist größtenteils von § 94 WHG abgelöst worden, der viele Elemente der bisherigen

Mitbenutzen von Anlagen (1) Der Unternehmer einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn dieser die Entwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung oder Abwasserfortleitung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Soll die Mitbenutzung in der Durchleitung von Wasser durch eine fremde Wasserversorgungsleitung bestehen, so kann sie nur einem Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zugebilligt werden. (2) Das Zwangsrecht kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb der Anlagen des Unternehmers nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt. (3) Ist die Mitbenutzung zweckmäßig nur bei entsprechender Veränderung der Anlage möglich, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Veränderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Den Aufwand der Veränderung trägt der Mitbenutzer. (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf den Unternehmer einer Grundstücksbewässerungsanlage zugunsten der Eigentümer von Grundstücken, die zur Herstellung der Anlage in Anspruch genommen sind.	landeswassergesetzlichen Regelung übernommen hat. Dies gilt für Absatz 1, der von dem weit gefassten § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG übernommen worden ist. Absatz 2 ist aufgrund von § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG obsolet geworden; Absatz 3 aufgrund von § 94 Abs. 2 WHG und Absatz 4 aufgrund von § 94 Abs. 3 WHG.
§ 131 Entschädigungspflicht, Sonstiges (1) In den Fällen der §§ 124 bis 129 ist der Betroffene zu entschädigen. Zur Entschädigung ist verpflichtet, wer die Erteilung des Zwangsrechts beantragt. (2) § 8 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 Absatz 1 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. beantragt.	§ 131 Abs. 1 LWG (alt) wird nicht übernommen. Zum einen trifft das Bundeswasserrecht in § 95 WHG – in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Bestimmungen – eine § 131 Abs. 1 Satz 1 LWG (alt) vergleichbare Entschädigungsregelung. Soweit darüber hinaus in § 131 Abs. 1 Satz 1 LWG (alt) auf fortgeltendes Landeswasserrecht verweist (§ 127 LWG (alt)), ist die verfassungsrechtlich erforderliche Entschädigungspflicht bereits in der Nachfolgevorschrift zu § 127 LWG (alt) berücksichtigt. Wer zur Entschädigung verpflichtet ist (Abs. 1 Satz 2), ergibt sich ebenfalls aus dem Bundeswasserrecht. Dies ist der unmittelbar Begünstigte, § 97 Satz 1 WHG. Insoweit entspricht die bundeswasserrechtliche Regelung der landeswasserrechtlichen Vorschrift in § 131 Abs. 1 Satz 2 LWG, weil das LWG davon ausgeht, dass dies derjenige ist, in dessen Interesse das Zwangsrecht angeordnet wird. Die Regelung in § 131 Absatz 2 LWG (alt) kann entfallen, weil die Entschädigungspflichtige Person in § 97 WHG geregelt ist. Der Verweis in § 151 Absatz 2 LWG (alt) kann entfallen, weil § 147 LWG (alt) entfällt, der allgemeine Regelungen zum Verfahren enthält.

§ 135 Übernahmepflicht (Zu § 20 WHG) (1) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden Verfügung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden. § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. (2) <i>Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.</i> (3) § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes und Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten sinngemäß für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung.	§ 135 LWG (alt) wird – mit Ausnahme von Absatz 2 – nicht beibehalten. Das Bundeswasserrecht hat die bislang in § 135 Abs. 1 LWG (alt) geregelte Entschädigungsart der Pflicht zur Übernahme des infolge der die Entschädigung auslösenden behördlichen Verfügung betroffenen Grundstücks in § 96 Abs. 4 WHG übernommen und weiter ausgestaltet. Der frühere § 20 WHG, auf den § 135 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LWG (alt) noch Bezug nimmt, ist durch § 96 Abs. 1 und 2 WHG abgelöst worden. Das Entschädigungsverfahren richtet sich, soweit das WHG hierzu nicht selbst Bestimmungen enthält, nach dem EEG NW. Dies wird durch die Nachfolgevorschrift zu § 134 LWG (alt) sichergestellt. Insofern hat sich auch § 135 Abs. 1 Satz 2 LWG (alt) erledigt.
§ 138 Sonderordnungsbehörden [...] Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.	Die Unberührtheitsklausel in § 138 Satz 3 LWG (alt) kann, weil nur deklaratorisch, entfallen.
§ 142a Umweltverträglichkeitsprüfung Eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz darf für Vorhaben nach den Nummern 1 bis 14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.	§ 142a LWG wird im neuen LWG nicht fortgeführt. Der Bund hat aufgrund seiner im Zuge der Föderalismusreform erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse mit der Verkündung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. Teil I Nr. 53, S. 2723) eine umfassende UVP-Regelung, insbesondere für wasserwirtschaftliche Vorhaben, getroffen (unter anderem Änderung der Anlage 1 Nr. 13 zum UVPG). Das RGU ist am 1. März 2010 in Kraft getreten, so dass § 142a LWG insgesamt unwirksam geworden ist. Dies hat ferner zur Folge, dass § 170 Satz 2 LWG (alt), der bisher § 142a LWG (alt) für entsprechend anwendbar erklärt, obsolet und deshalb im neuen LWG ebenfalls nicht fortgeführt wird.
§ 144 Vertreterbestellung Ein Vertreter kann von Amts wegen bestellt werden für Miteigentümer oder gemeinschaftliche	Kann entfallen. Es ist kein Bedarf für diese Sonderregelung zu erkennen. § 16 führt § 144 LWG inhaltlich unverändert fort.

Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter benannt wird.	Die Ergänzung „in einem förmlichen Verfahren“ dient der Klarstellung, gemeint sind nach aktueller Rechtslage sowohl förmliche als auch Schutzgebietsverfahren.
§ 145 Aussetzung des Verfahrens (1) Sind gegen einen Antrag Einwendungen auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels erhoben worden, so kann bei Streit über das Bestehen dieses Titels die zuständige Behörde entweder unter Vorbehalt dieser Einwendungen über den Antrag entscheiden oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn bei Bestehen des Privatrechtsverhältnisses der Antrag abzuweisen wäre. (2) Bei Aussetzung des Verfahrens ist eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder wird der Prozeß nicht weiterbetrieben, kann das Verfahren fortgesetzt werden.	§ 145 LWG (alt) wird nicht fortgeführt. Die bisherige praktische Bedeutung der Vorschrift ist gering. Das WHG hat das Verhältnis einer beantragten Bewilligung zu Rechten Dritter und hierbei bestehende behördliche Entscheidungsmöglichkeiten weitgehend geregelt (siehe insbesondere § 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Die Aussetzung des Verwaltungsverfahrens kann die zuständige Behörde aufgrund ihres Verfahrensermessens nach § 10 VwVfG treffen. Da zudem auf private oder öffentliche Rechte gestützte rechtserhebliche Einwendungen von der zuständigen Behörde mit dem Antragsteller und den Beteiligten, die die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern sind (vgl. § 67 VwVfG), dürfte die Vorschrift praktisch keine Anwendung mehr finden.
§ 146 Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.	§ 146 LWG (alt) wird nicht fortgeführt. Insoweit ergeben sich die Grundsätze zur Kostentragung und zur Person des Kostenschuldners aus den §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW.
§ 147 Erfordernisse des Antrags (Zu § 9 WHG) (1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen bei der zuständigen Behörde einzureichen. (2) Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des förmlichen Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen nicht beiliegen.	§ 147 wird nicht weitergeführt, weil er selbstverständliches enthält. § 14 übernimmt die bisherige Regelung in § 147 LWG (alt) Insoweit wird durch die Neufassung lediglich klargestellt, dass die bisher geltenden formellen Antragserfordernisse für alle drei Zulassungstypen von Gewässerbenutzungen gelten. § 147 Abs. 2 LWG gF wird nicht weitergeführt. Diese Regelungen ergeben sich bereits aus dem allgemeinen Verfahrensrecht.
§ 149 Inhalt des Bescheides (Zu §§ 9, 10 WHG)	Überflüssige Regelung

Der Bescheid enthält neben dem Inhalt der Bewilligung oder der gehobenen Erlaubnis die Entscheidung über. 1. Einwendungen, 2. andere Anträge nach § 28, 3. eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird, 4. die Kosten des Verfahrens.	
§ 152 Grundsatz (1) Im Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für 1. den Gewässer Ausbau, 2. den Deichbau und 3. die Durchführung von Verbandsunternehmen (§ 170). (2) Ist ein Vorhaben nach Absatz 1 festgestellt, ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.	§ 152 LWG (alt) wird insgesamt nicht beibehalten. Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Vorschrift hat sich insofern erübrigt, als § 70 Abs. 1, 2. Halbsatz WHG für die Durchführung des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens auf die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 bis 78 VwVfG) verweist. S.O. Soweit § 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG (alt) anordnet, dass Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für die Durchführung von Verbandsunternehmen nach § 170 dieses Gesetzes im Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des VwVfG anordnet, ist diese gesetzliche Anordnung durch eine redaktionelle Änderung in der Nachfolgevorschrift zu § 170 LWG (alt) berücksichtigt. § 152 Abs. 2 LWG (alt) hat sich aufgrund der Übernahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses in das Bundeswasserrecht (§ 71 Satz 3 WHG) erledigt.
§ 158 (zu § 37 WHG) (2) Rechtsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung werden unbeschadet § 16 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht eingetragen. Erloschene Rechte sind zu löschen. (3) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.	Entfallen können die Regelungen des § 158 Absätze 2 und 3 LWG (alt), da sie in § 87 Absätze 3 und 4 WHG enthalten sind.
§ 160 Einsicht (Zu § 37 WHG) (1) Die Einsicht in das Wasserbuch erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden	Wird nicht weitergeführt, weil abschließend durch UIG geändert.

Wasserbuchblattes auf dem Bildschirm oder durch Einsicht in einen Ausdruck, sofern das Wasserbuch bereits in digitaler Form geführt wird. Die Gewährung der Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein. (2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt	
§ 164 Alte Rechte und alte Befugnisse (Zu § 15 WHG) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende alte Rechte und alte Befugnisse bleiben aufrechterhalten.	§ 164 LWG (alt) wird im neuen LWG nicht fortgeführt. Es wird kein Bedarf mehr gesehen, diese landesrechtliche Sonderregelung beizubehalten. Die Materie ist bereits in § 20 WHG geregelt.
§ 166 Sonstige aufrechterhaltende Rechte Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt zu benutzen, können durch die zuständige Behörde zurückgenommen oder widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dabei ist Entschädigung zu leisten, soweit es sich um eine Enteignung handelt.	§ 166 LWG (alt) wird im neuen LWG nicht aufrechterhalten. Es wird kein Bedarf mehr gesehen, diese landesrechtliche Sonderregelung künftig fortzuführen.
§ 170 (Zu § 13 WHG) Sondervorschriften für Wasserverbände § 142a ist entsprechend anzuwenden	Hingegen wird § 170 Satz 2 LWG (alt), der § 142a LWG (alt) für entsprechend anwendbar erklärt, nicht fortgeführt. Der Bund hat aufgrund seiner im Zuge der Föderalismusreform erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse mit der Verkündung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 (BGBl. Teil I Nr. 53, S. 2723) eine umfassende UVP-Regelung, insbesondere für wasserwirtschaftliche Vorhaben, getroffen (unter anderem Änderung der Anlage 1 Nr. 13 zum UVPG). Das RGU ist am 1. März 2010 in Kraft getreten, so dass § 142a LWG insgesamt unwirksam geworden ist.